



Weiler, 13.03.2019

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Weiler

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985, i.d.g.F.:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aufgrund von Bauarbeiten auf Höhe Krehmen, wird die Wiesenstraße am 19. März zwischen 7:30 und 17:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Eine Zufahrt ist von beiden Seiten bis zur Baustelle möglich.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot für sämtliche Kraftfahrzeuge in beiden Richtungen“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Summer

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	13.03.2019
von der Amtstafel abgenommen am	
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	



Walgaustraße 1
6837 Weiler
T 05523 / 51100
F 05523 / 51100-9
E gemeindeamt@gemeinde-weiler.at
www.gemeinde-weiler.at